

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken,
Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1828 –**

Türkischer Interpol-Haftbefehl gegen kurdischen Schriftsteller in Deutschland (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1331)

Vorbemerkung der Fragesteller

Gegen den bei München lebenden kurdischstämmigen Schriftsteller Haydar Isik besteht seit dem 17. Juni 2008 ein internationaler Haftbefehl wegen angeblicher Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans PKK bzw. dem Kongra-Gel (Interpol Ankara Nr: 107888 GMT 1821 an BKA Wiesbaden). In Deutschland war ein Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Kongra-Gel-Mitgliedschaft Haydar Isiks im Januar 2010 vom Landgericht München I eingestellt worden, da kein hinreichender Tatverdacht bestehe.

Aufgrund des internationalen Haftbefehls droht dem deutschen Staatsbürger Haydar Isik bei einer Auslandsreise im Falle einer Personenkontrolle Festnahme, Auslieferungshaft oder sogar Auslieferung.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/1331 erklärte die Bundesregierung, „zu möglichen laufenden Fahndungen keine Stellung“ zu nehmen. Auch bestehe nach Kenntnis der Bundesregierung keine Möglichkeit zur Aussetzung von Interpol-Haftbefehlen dritter Staaten für das Gebiet der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 17/1501).

1. Seit wann und mit welcher Begründung nimmt die Bundesregierung keine Stellung zu Fahndungen anderer Staaten gegen deutsche Staatsbürger?

Die Zurückhaltung der Bundesregierung, Fahndungsersuchen ausländischer Staaten zu beurteilen, hat ihren Grund darin, dass es nicht ihre Aufgabe ist, justizielle Entscheidungen anderer Staaten zu bewerten. Soweit es bei internationalen Fahndungsmaßnahmen um deutsche Staatsangehörige geht, ergeben sich die Möglichkeiten der Bundesregierung aus der Antwort zu Frage 3.

2. Inwieweit und in welchen Fällen sieht die Bundesregierung das grundgesetzlich garantierte Recht auf Freizügigkeit für Bundesbürger durch internationale Haftbefehle eingeschränkt?

Artikel 11 des Grundgesetzes garantiert die Freizügigkeit „im ganzen Bundesgebiet“. Demnach ist das grundgesetzlich garantierte Recht auf Freizügigkeit nicht berührt, wenn ein deutscher Staatsbürger – aus welchem Grund auch immer – Reisen in das Ausland vermeiden muss.

3. Inwieweit und in welchen Fällen sieht die Bundesregierung sich zum Schutz deutscher Staatsbürger vor internationalen Haftbefehlen verpflichtet?

Die deutschen Justizbehörden dürfen einem internationalen Haftbefehl durch Umsetzung von Festnahmeersuchen im Inland nur insoweit nachkommen, wie nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eine Auslieferung zu erwarten ist. Eine Auslieferung deutscher Staatsangehöriger kommt nur unter den in Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen in Betracht, so dass in allen anderen Fällen keine Umsetzung des ausländischen Fahndungsersuchens erfolgen kann. Werden deutsche Staatsbürger aufgrund eines internationalen Haftbefehls im Ausland inhaftiert, wird die Bundesregierung im Rahmen der Möglichkeiten tätig, die ihr nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen eingeräumt werden.

4. Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen die Bundesregierung sich bei einer ausländischen Regierung für eine Aussetzung oder Rücknahme eines internationalen Haftbefehls gegen Bundesbürger eingesetzt hat?
 - a) Wenn ja, welche Fälle waren das?
 - b) Auf welche Weise setzte sich die Bundesregierung für eine Aussetzung oder Rücknahme eines internationalen Haftbefehls ein?
 - c) Mit welchem Erfolg erfolgten die Interventionen in diesen Fällen?

Die Bundesregierung führt keine Aufzeichnungen, die diese Frage beantworten könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Inwieweit bemüht sich die Bundesregierung, die türkische Regierung zu einer Aussetzung des Haftbefehls gegen Haydar Isik zu bewegen?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. April 2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1501) wird verwiesen.